

Brief vorab als Fax an 0721/9101-382

Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

26.09.2011

Verfassungsbeschwerde gegen

Hoheitsakt: Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Beschluss vom 23.08.2011 (eingegangen am 29.08.2011, Az. 19 C 11.1524) und Beschluss vom 21.06.2011 (Az. 19 C 11.852)

gemäß formloser Mitteilung vom 19.09.2011 (Az. 19 C 11.2143) des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 19.Senat,

Aktenzeichen 19 C 11.1524 / 19 C 852 / 19 C 11.2143.

Verwaltungsstreitsache Wendelin Ockl (Beschwerdeführer)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner)
wegen Abmarkung (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal

Mit Schreiben vom 19.09.2011 ist der Beschwerdeführer vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof informiert worden, dass der Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die genannte Verwaltungsstreitsache abgeschlossen ist und allenfalls eine verfassungsgerichtliche Befassung noch möglich ist (Anlage BVG-M). Dies wird hiermit unternommen.

Begründung:

01. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

02. Verwaltungsgerichtlicher Einspruch gegen Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen im Mittelpunkt einer seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers

03. Existenzbedrohendes Ausmaß der Treib- und Hetzjagd durch Übergriffe der Verwaltung

04. Grundrechte ohne Chance in einem Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal, Justizskandal

- 05. Grundrechte nur noch mit Prozesskostenhilfe wieder erreichbar
- 06. Manipulation von Grundstücksgrenzen und anschließende Nutzung für Existenz bedrohende Fäkalien-Pumpwerksanlage
- 07. Verantwortliche Schadensverursacher für Grundrechtsverletzungen durch Manipulation von Grundstücksgrenzen und für Folgewirkungen
- 08. "Nichts sehen, nichts wissen, nichts hören": Niemand will Verantwortung übernehmen

Zu 01. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Das Bundesverfassungsgericht wird vom Beschwerdeführer mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen, weil mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren folgende Grundrechte verletzt werden bzw. bestehenden Grundrechtsverletzungen nicht abgeholfen werden:

Verletzung von Grundstücksrechten gemäß vorgelegten Katasterdokument (**Art 14 Abs. 1 GG**: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.)

Verletzung des Gleichheits-Grundrechtes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich) durch Verweigerung der Prozesskostenhilfe in einer seit über 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers mit einer erdrückenden Flut von Gerichtsverfahren.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Ablehnung des Prozesskostenhilfe-Antrags durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Die Ablehnung wurde maßgeblich damit begründet, dass die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ohne dass die Bedürftigkeit der Prozesskostenhilfe auch nur angezweifelt, also damit anerkannt wurde. Siehe Anlage BVG-I (BVG-E). Diese Begründung ist de facto eine Vorverurteilung, wie in der Anhörungsrüge deutlich aufgezeigt wurde. Die Verurteilung wäre tatsächlich bei Unterlassung einer Verfassungsbeschwerde nur noch eine Verfahrensformalität. **Die Verletzung der Grundstücksrechte (Art 14 Abs. 1 GG) würde weiter bestehen.**

Weiterhin sieht der Beschwerdeführer in der Verweigerung der Prozesskostenhilfe eine Verletzung des Gleichheits-Grundrechtes vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG). Siehe Kapitel 31 in Anlage BVG-J. Die Anhörungsrüge wurde zurückgewiesen. Eine weitere Anhörungsrüge (Anlage BVG-L) wurde nicht zugelassen (Anlage BVG-M). **Der Rechtsweg ist absolut erschöpft.**

Weiterhin verletzt die konzertierte Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers durch die Gemeinde Leonberg, das Landratsamt Tirschenreuth und die beteiligten, über die Treib- und Hetzjagd informierten Gerichte die Grundrechte des Beschwerdeführers, deren Verzicht mit einer Flut von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erpresst werden soll. Das "juristische Burnout-Syndrom" des Beschwerdeführers, seine totale Erschöpfung und Zermürbung, mit der ein Verzicht auf Grundrechte erpresst werden soll, ist angestrebte Zielsetzung der grundrechtswidrigen Verwaltung.

Zu 02. Verwaltungsgerichtlicher Einspruch gegen Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen im Mittelpunkt einer seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers

Unerträgliche Rechtswidrigkeiten in der Gemeinde Leonberg / Landkreis Tirschenreuth haben ein Ausmaß und einen Dauerzustand ohne Aussicht auf eine akzeptable Lösung angenommen. Diese Rechtswidrigkeiten werden mit krimineller Energie seit längerer Zeit gegen den Beschwerdeführer und sein Unternehmen angestrengt, sodass dieses Unternehmen inklusive aller Arbeitsplätze inzwischen in seiner Existenz bedroht ist. Der Beschwerdeführer hat mit einer Petition den Bayerischen Landtag über die Missstände informiert mit dem Ergebnis, dass die seit mehr als 20 Jahre andauernde Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers noch intensiviert wurde.

Ursache für die Treib- und Hetzjagd ist die Manipulation von Grundstücksrechten des Beschwerdeführers nach Abschluss der Flurbereinigung durch **Gottfried Pankrazius Stauer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg, gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt und Antragsteller des Abmarkungsauftrags im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Der Abmarkungsauftrag betrifft ein Grundstück, das immer Teil des Hofgrundstücks des Beschwerdeführers gewesen ist (Anlagen BVG-01, BVG-02, BVG-03). Der Abmarkungsauftrag betrifft das Grundstück mit der alten Flur-Nr. 701, dessen Eigentumsrechte vom Bürgermeister so verändert wurden, dass er darauf eine Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes errichten konnte, in 10m Entfernung vom Bäckereibetrieb des Beschwerdeführers.

Die Veränderung der Eigentumsverhältnisse nach Abschluss der Flurbereinigung (1987) wurden vorgenommen, ohne dass der Geschädigte irgendeine Information darüber erhalten hat, und erst im Laufe der Zeit scheinbar die grundrechtswidrigen Veränderungen und deren Folgewirkungen erkennen musste. Hinzu kommt, dass Bürgermeister **Gottfried Pankrazius Stauer**, auch Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt, die Ämterverfälschung gnadenlos ausgenutzt hat, um mit weiteren Repressalien den Verzicht auf Grundrechte des Beschwerdeführers zu erpressen.

Zu 03. Existenzbedrohendes Ausmaß der Treib- und Hetzjagd durch Übergriffe der Verwaltung

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines Bäckereibetriebs, eines Damwild-Geheges und eines Wasser-Triebwerks zur CO²-freien Energieerzeugung (früher Mühlenbetrieb). Mehr Informationen im Internet:

> > > www.ocklbrot.de

> > > www.damwild-ockl.de

Der Auftraggeber des Abmarkungsauftrags, **Gottfried Pankrazius Stauer**, wird beschuldigt, bei Abschluss der Flurbereinigung Grundstücksrechte im Hof- und Mühlbachbereich und großflächige Wasserrechte für die Wasser-Triebwerksanlage des Beklagten manipuliert zu haben, ohne den Beklagten zu informieren. **Mit gnadenloser Ausnutzung der Möglichkeiten seiner Ämterverfälschung** (Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und Sachgebietsleiter des zuständigen Landratsamtes) ist der Auftraggeber in der Lage, mit Repressalien verschiedenster Art den Verzicht auf Grundrechte des Beschwerdeführers zu erpressen.

Mit einer beispiellosen Treib- und Hetzjagd auf den Beschwerdeführer seit über 20 Jahren, in Kumpanei mit dem Grundstücksnachbarn und ehemaligen Vorstand der Flurbereinigung (Max Zintl Sen.) eskaliert nun ein **Verwaltungs- und Justiz-Skandal der Sonderklasse, der mit der Verfassungsbeschwerde nun auch beim Bundesverfassungsgericht angekommen ist**. Hier müsste längst der zuständige Staatsanwalt tätig sein.

Mit der Flurbereinigung wurden nicht nur Grundstücksrechte, sondern auch Wasserrechte des Beschwerdeführers in einem nicht vorstellbaren Ausmaß verletzt und so der Wirkungsgrad seines Wasser-Triebwerks zur CO²-freien Energieerzeugung in hohem Maße beschädigt. Die Flurbereinigung wurde von Großbauern, die zu Wasserrechten keine Beziehung haben, mit Unterstützung der Verwaltung dominiert. Diese haben eine Begradigung des Flussverlaufs und eine Beseitigung von Hochwasser-Retentionsweihern (3 sog. Hammerweiher mit Wasserrechten des Beschwerdeführers) mit staatlicher Gewalt durchgesetzt. Renaturierungsbemühungen mit Retentionswirkung für Hochwasser haben im Landkreis Tirschenreuth keine Chance.

Die Zerstörung des Damwild-Geheges ist eine Repressalie und ein Akt der Ämterverfilzung mit Amtsmißbrauch in dieser Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers. Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München** und der **Bundesgerichtshof in Karlsruhe** ist mit diesen Verwaltungsübergriffen inzwischen aktuell befasst.

Auf dem Grundstück des Beschwerdeführers, dessen Eigentumsrechte manipuliert wurden, auf diesem Grundstück wurden in mehrfach rechtswidriger Weise eine **Pumpwerksanlage zum Betrieb eines regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes** errichtet. Allein im Monat April 2011 haben sich **mehrere katastrophale Störfälle der Pumpwerksanlage mit mehrstündiger Dauer** ereignet, ohne dass eine Reparatur gebrochener Kanalrohre oder eine ordnungsgemäße Entsorgung des emittierten, bestialisch stinkenden Fäkaliengemisches bis heute stattgefunden hätte. Dies alles in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers!

Die Umwelt vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage haben sich inzwischen wiederholt. **Darüber hinaus gab es am Montag-Abend des 06.06.2011 eine Jahrhundert-Überschwemmung** als Folge eines Wolkenbruchs. Diese Jahrhundert-Überschwemmung, begründet in Versäumnissen der Flurbereinigung und verbunden mit dem skandalösen **Schadensrisiko des regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes in der Nähe des Lebensmittelbetriebs** des Beschwerdeführers, führte dazu, dass die Räume des Lebensmittelbetriebes im Erdgeschoss hüfthoch (bis zu 80 cm) mit kontaminierten Wasser überschwemmt wurden. Die Feuerwehr der Stadt Mitterteich musste zu Hilfe gerufen werden. Alles beweisbar.

Durch die Fäkalien-Pumpwerksanlage wird die Wettbewerbsfähigkeit des Bäckereibetriebs des Beschwerdeführers stark beeinträchtigt. Entsprechend seiner Wettbewerbsstrategie kann er sich nur mit Qualitätsprodukten gegenüber Massenprodukten von Großbäckereien behaupten. Die 10m entfernte Fäkalien-Pumpwerksanlage ist existenzbedrohend für seinen längst vor der Pumpwerksanlage bestehenden Lebensmittelbetrieb. Das Damwild-Gehege ist Bestandteil seines Geschäftsmodells und CRM-Konzeptes für Kunden, die an Qualitätsprodukten interessiert sind..

Zu 04. Grundrechte ohne Chance in einem Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal, Justizskandal

Mit Recht wehrt sich der Beschwerdeführer gegen das grundgesetzwidrige Verhalten der Gemeinde Leonberg und des Landratsamtes Tirschenreuth, gegen die rechtswidrige Enteignung und gegen die Repressalien, üble Nachrede, Verwaltungs-Schikaneverfahren, Bußgeld-Bescheide, Gerichtsverfahren u.v.a.m., mit denen der Verzicht auf seine Grundrechte erpresst werden soll. Hier die aktuelle Übersicht über laufende Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer:

Neues Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tirschenreuth gegen den Beschwerdeführer mit Ablehnungsantrag gegen **Richter am Amtsgericht Neuner**

(Aktenzeichen 2 OWi 14 Js 2983/11, schriftliche Unterlage zur Klage und zum Urteil bis heute verweigert, Hauptverhandlung durch Richter mit laufenden Befangenheitsantrag), mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/AGTIR-2011-A.pdf

Laufendes Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Weiden mit dem Ziel der Zerstörung des Damwildgeheges des Beschwerdeführers (Aktenzeichen 22 T 121/10, Kläger ist Gemeinde Leonberg / **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt), mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshofs (I. Senat) durch Gemeinde Leonberg / **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt) wegen Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Weiden gegen Zwangsräumung des Damwildgeheges des Beschwerdeführers (Aktenzeichen I ZB 19/11), mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Beschwerdeführers gegen Freistaat Bayern, vertreten durch Helmut Völkl, Sachgebietsleiter am Landratsamt Tirschenreuth und Kollege des **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt) (Aktenzeichen RO 4 K 11.860): Einspruch gegen betrügerische Verwaltungsschikane des Landratsamtes Tirschenreuth zur Unterstützung der Zwangsräumung des Damwildgeheges, mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Beschwerdeführers gegen Freistaat Bayern, vertreten durch Bernhard Rosner, Leiter der Lebensmittelkontrolle am Landratsamt Tirschenreuth und Kollege des **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt) (Aktenzeichen RO 5 K 11.566): Einspruch gegen betrügerische Verwaltungsschikane des Landratsamtes Tirschenreuth unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle, mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Beschwerdeführers gegen Freistaat Bayern, vertreten durch Vermessungsamt Weiden i.d.OPf. Außenstelle Tirschenreuth und Landesamt für Vermessung und Geoinformation und Geoinformation Landshut (Aktenzeichen RO 7 K 10.2208): Einspruch gegen rechtswidrige Abmarkung im Auftrag der Gemeinde Leonberg / **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt), mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf

Verwaltungsstreitsache des Beschwerdeführers gegen Freistaat Bayern wegen Abmarkung (Antrag auf Prozesskostenhilfe und Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages) beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Ansbach (Aktenzeichen 19 C 11.852) als Folge-Instanz zum Einspruch gegen rechtswidrige Abmarkung im Auftrag des **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt), mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliches Verfahren in der Verwaltungsstreitsache des Beschwerdeführers gegen Freistaat Bayern wegen Abmarkung im Auftrag des **Gottfried Pankrazius Stauer**, 1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt (Antrag auf Prozesskostenhilfe und **Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages**) beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Aktenzeichen 19 C 11.1524 / 19 C 852 / 19 C 11.2143).

Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des VG Regensburg, der grundgesetzwidrig, sachlich falsch und sittenwidrig ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Aktenzeichen 9 C 11.1994) als Folge-Instanz zum Einspruch gegen betrügerische Verwaltungsschikane des Landratsamtes Tirschenreuth zur Unterstützung der Zwangsräumung des Damwildgeheges, mit verwaltungsgerichtlichem Verfahren des Angeklagten gegen Freistaat Bayern, vertreten durch Helmut Völkl, Sachgebietsleiter am Landratsamt Tirschenreuth und Kollege des **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt) (Aktenzeichen RO 4 K 11.860)

Nota bene: Kein einziges Gerichtsverfahren wurde vom Beschwerdeführer veranlasst. Selbst die verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind als Einspruch des Beschwerdeführers gegen rechtswidrige Verfahren, gegen Missbrauch der Staatsgewalt, gegen betrügerische Verwaltungsvorgänge und größtenteils als Einspruch gegen Verwaltungsschikane mit Willkür-Kostenbescheiden von **Gottfried Pankrazius Stauer** (1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt) direkt oder mit Hilfe von dessen Kollegen erzwungen worden.

Alles leicht nachlesbar wie angegeben über Mausclick auf Internet-PDFs.

Mit einer Petition beim Bayerischen Landtag hat der Beschwerdeführer sein Petitions-Grundrecht genutzt, um den Bayerischen Landtag auf die Missstände

im Landkreis Tirschenreuth und in der Gemeinde Leonberg sowie auf **Existenzgefährdende Schädigung durch Gottfried Pankrazius Stauer** (1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und gleichzeitig Sachgebietsleiter Rechnungsprüfung im Landratsamt) aufmerksam zu machen. Die aktuellen Petitionseingaben (Stand Januar 2011) sind mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/pet110121-wo.pdf

Zu 05. Grundrechte nur noch mit Prozesskostenhilfe wieder erreichbar

Eine über 20 Jahre dauernde Treib- und Hetzjagd bedeutet, dass dem Gejagten immer wieder mehrere Prozesse parallel aufgezwungen werden (aktuell nachzählbar in Kapitel 4, selbstverständlich nur die laufenden Verfahren), in denen er sich verteidigen muss, weil ihm fundamentale Grundrechte, die ihn vor Übergriffen der Verwaltung schützen, verweigert werden. Diese Treib- und Hetzjagd hat viel Zeit und Geld gekostet, hat die Wettbewerbsfähigkeit seines Betriebs beeinträchtigt und kostet seine Zeit und sein Geld, nicht das Steuerzahlergeld, mit dem Bürgermeister **Gottfried Pankrazius Stauer** die Treib- und Hetzjagd finanziert.

Demzufolge ist es nicht verwunderlich, dass die wirtschaftliche Lage seines Unternehmens, für das er mit seinem gesamten Privatvermögen haftet, **äußerst angespannt** ist. Unter Mitwirkung von Finanzamt, Steuerberater, Banken, Versicherungen und vertrauenswürdigen Beratern hat der Antragsteller eine erweiterte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet und dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.

Nach **§§ 114 ff ZPO** gilt:

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung **nicht, nur zum Teil oder nur in Raten** aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Fürsorgepflichten und Verantwortung für die Arbeitsplätze seines Unternehmens, die aufgrund der angespannten wirtschaftliche Lage gefährdet sind, verursacht durch eine seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf den Beschwerdeführer, einer Treib- und Hetzjagd der Verwaltung unter Beteiligung der Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte, machen es erforderlich, Prozesskostenhilfe für alle laufenden Verfahren zu beantragen. Es ist frustrierend, dass auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Klage verweigert wird. Dies ist eine **vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit**

Mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe wird der Weg aufgezeigt, wie verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen Grundrechtsverletzungen beklagt werden, zu Lasten des Klägers beendet werden können. **Das ist verfassungswidrige Praxis.**

Im vorliegenden Verfahrenskomplex des beschriebenen Justiz-Skandals hängen alle Verfahren zusammen. **Der Beschwerdeführer ist nicht in der Lage, diesen Verfahrenskomplex zu finanzieren. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe für den gesamten Verfahrenskomplex wird vom**

Beschwerdeführer aufrechterhalten. Der Justiz-Skandal, die über 20 Jahre dauernde Treib- und Hetzjagd sind eine beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte, mit der wehrlosen Bürgern Grundrechte verweigert werden und mit Schikanemaßnahmen, mit Missbrauch staatlicher Gewalt, mit willkürlichen Kostenbescheiden und betrügerischen Verfahren und anderen Repressalien der Verzicht auf Grundrechte erpresst wird.

Mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist die wirtschaftliche Schwächung absichtliche Zielsetzung der Gerichtsstrategie, um soweit wie möglich juristisches Expertenwissen auf der Seite des Beschwerdeführers aus den Gerichtsverfahren fernzuhalten, um mit juristischen Spitzfindigkeiten Klage und Beschwerde zurückzuweisen, um die Einschüchterungswirkung des Gerichtes auf den Beschwerdeführer mit wachsenden Kosten zu verstärken und so Grundrechtsverletzungen dauerhaft durchzusetzen. Das juristische Burnout-Syndrom des Beschwerdeführers ist wünschenswerte Zielsetzung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Letztendlich ist auch die Anwendungspraxis der Prozesskostenhilfe beim Verwaltungsgerichtshof verfassungswidrig, weil sie offensichtlich nur solchen Bevölkerungsschichten gewährt wird, die nicht in die Zwangslage versetzt werden, den Verfahrenskomplex eines aufgezwungenen Justiz-Skandals abwehren zu müssen. Eine solche Einschränkung ist in den PKH-Vorschriften nicht enthalten und wäre auch verfassungswidrig.

Nota bene: Kein einziges Gerichtsverfahren wurde vom Beschwerdeführer veranlasst. Alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind als Einspruch gegen rechtswidrige Verwaltungsvorgänge und größtenteils als Einspruch gegen Verwaltungsschikane mit Willkür-Kostenbescheiden von **Gottfried Pankrazius Stauer** direkt oder mit Hilfe von dessen Kollegen des Landratsamtes und Vermessungsamtes im Zuge der gegenseitigen Amtshilfe erzwungen worden. Im vorliegendem Fall ist es offensichtlich erklärte, auch nicht verheimlichte Verwaltungsstrategie, durch hohe Kostenbelastung und einer Überflutung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren den Verzicht auf Grundrechte zu erpressen. Das ist eine Verschärfung der Grundrechtsverletzungen, **diese grundrechtsfeindliche Verwaltungsstrategie ist in keinem Falle hinnehmbar.**

Dementsprechend ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe eine Verletzung des Gleichheits-Grundsatzes vor dem Gesetz (**Art. 3 Abs. 1 GG**).

Zu 06. Manipulation von Grundstücksgrenzen und anschließende Nutzung für Existenz bedrohende Fäkalien-Pumpwerksanlage

Die Manipulation der Grundstücksgrenzen soll mit dem Abmarkungsauftrag des verantwortlichen Bürgermeisters erfolgreich beendet werden. Gemäß vorgelegten Katasterbescheid, der zum Zeitpunkt der Flurbereinigung gültig war, ist eindeutig erkennbar, dass das Hofgrundstück mit der alten Flur-Nr. 701 Eigentum des Beschwerdeführers ist.

Der Beschwerdeführer ist als Mitglied einer alteingesessenen Familie Eigentümer des mit dem vorgelegten Katasterauszug dokumentierten Grundstücks. Der Katasterauszug wurde zweifelsfrei am 26.07.1999 erstellt. Siehe Anlage BVG-01 oder mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg>

Die Legende zu dem Kataster-Dokument (bitte nutzen Sie im Internet die

Vergrößerungsfunktion zu besseren Lesbarkeit) lautet:

"Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus dem Liquidationsplan NO 86-22"

Definitiv ist **nicht** erkennbar, dass in diesem Dokument lediglich Flurverhältnisse wiedergegeben werden, die "in der Mitte des 19.Jahrhunderts" gemäß Gründe Nr. 4 des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bestanden haben. Siehe Anlage BVG-K und BVG-L (Kapitel 36). Es wäre korrekt, wenn im Beschluss stehen würde: Schon seit der Mitte des 19.Jahrhunderts und früher.

Es ist jedoch unerträglich, dass vom Gericht Einschränkungen erfunden werden, die nicht zutreffen.

Der Liquidationsplan gemäß Legende zu dem Kataster-Dokument ist Basis für die Umsetzung der Flurbereinigung Ende des 20.Jahrhunderts.

Eigentumsverhältnisse des Liquidationsplan dürfen nicht verändert werden, soweit der Beschwerdeführer nicht seine Zustimmung gegeben hat. Also hat der vorgelegte Katasterauszug nach wie vor rechtmäßige Gültigkeit, weil der Beschwerdeführer auf eine Veränderung seiner Eigentumsrechte Ende des 20.Jahrhundert weder angesprochen noch informiert wurde, geschweige denn seine Zustimmung gegeben hat. Für nicht vorhandene Dokumente kann nicht der Geschädigte, sehr wohl aber der Schadensverursacher zur Rechenschaft gezogen werden.

Zu 07. Verantwortliche Schadensverursacher für Grundrechtsverletzungen durch Manipulation von Grundstücksgrenzen und für Folgewirkungen

Verantwortlich sind: Bürgermeister **Gottfried Pankrazius Stauffer**, Nachbar (des Beschwerdeführers) **Max Zintl Sen.**, Vermessungsdirektor **Josef Trißl** (verantwortlich für die Veränderungen im Katasterwerk und für die Durchführung des beklagten Abmarkungsauftrags).

Bürgermeister **Gottfried Pankrazius Stauffer** hat auf der öffentlichen Sitzung des Landgerichts, 2. Zivilkammer, am Mittwoch, 23.02.2011 in Weiden i.d.OPf., in Anwesenheit von Richter Frischholz und Vorsitzenden Richter Grüner sogar **zugegeben, dass er zur Manipulation von Eigentumsrechten des Beschwerdeführers gezwungen gewesen sei**, weil der Beschwerdeführer nichts "hergegeben" hätte (Aktenzeichen 22 T 121/10). Dieses Geständnis betrifft das Grundstück, das Gegenstand der strittigen Abmarkungsarbeiten ist und auf dem inzwischen eine Fäkalien-Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes 10m vor dem Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers errichtet wurde.

Nachbar (des Beschwerdeführers) **Max Zintl Sen.**, Großbauer und Vorstand der abgeschlossenen Flurbereinigung, der mit einer Begradigung der Flurstücksgrenzen zu seinem Vorteil den primären Anstoß für die Verletzung der Grundrechte mit allen Folgewirkungen in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justizskandal der Sonderklasse geliefert hat und der Hauptnutznießer bei der Zerschlagung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers (beim Bundesgerichtshof anhängig) sein würde und der Wasserrechte des Beschwerdeführers generell missachtet.

Richter und Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes Regensburg **Alfons Mages**, der **hauptverantwortlich für das Grundrechte verachtende Urteil vom 14. November 2001** (Az: RO 14 K 01.1478) mit verheerenden Folgewirkungen und dementsprechend hauptverantwortlich für den Pumpwerk-Skandal &

Lebensmittel-Skandal, die mit den aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren direkt zusammenhängen ist, und daher vom Beschwerdeführer mit einem Befangenheitsantrag konfrontiert werden musste.

Bereits im Jahr 2000 (Verwaltungsstreitsache Az. RO 14 K 00.00310, siehe Anlage BVG-04) musste Richter **Dr. Martin (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Regensburg)** die Rechtmäßigkeit der verwendeten Vorlagen anzweifeln und das betreffende Verfahren einstellen: "Der Vorsitzende weist darüber hinaus hin, dass der genehmigte Lageplan nicht mit dem amtlichen Auszug aus dem Katasterkartenwerk in Deckung zu bringen ist, ..." (siehe Niederschrift der öffentlichen Sitzung der 14. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. Mai 2000, Seite 5 in Anlage BVG-04). Der bei den Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten im Oktober 2010 verwendete Lageplan (Anlage BVG-A im Schreiben vom 07.12.2010 Anlage 2) wurde **an das Katasterkartenwerk nicht angepasst**, aber das Katasterkartenwerk wurde an die manipulierten Grundstücksgrenzen angepasst. Siehe Anlage BVG-C Kapitel 7 und Anlage BVG-04.

Der Beschwerdeführer hat als Beweis ein unverfälschtes Kataster-Dokument vorgelegt und damit seine Beweispflicht erbracht. Bürgermeister **Gottfried Pankrazius Stauffer** hat wohl eher aus Versehen vor dem Landgericht Weiden bereits gestanden. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Weg zur Anerkennung der Grundstücksrechte des Beschwerdeführers nicht freigegeben, weil er sonst selbst Teil des Problems wird. Die **Besorgnis der Befangenheit von Richter und Vizepräsident Alfons Mages (Verwaltungsgericht Regensburg) ist begründet** in groben Verfahrensfehlern mit verheerenden Folgewirkungen, die dem Richter vorzuwerfen sind. Deswegen wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Befangenheitsantrag gestellt, der ohne Wirkung geblieben ist.

Zu 08. "Nichts sehen, nichts wissen, nichts hören": Niemand will Verantwortung übernehmen

Die vom Beschwerdeführer vorgenommene schriftlichen Einsprüche gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin (siehe Kapitel 1 / Klage an VG Regensburg) wurden vom verantwortlichen Vermessungsdirektor Josef Trißl weder beantwortet noch beachtet. Der Einspruch mit Schreiben vom 4. Oktober 2010 und vom 14. Oktober 2010 an das Vermessungsamt Weiden i.d.OPf. (Außenstelle Tirschenreuth) wurden mit dem Einspruch vom 07.12.2010 an das VG Regensburg als Anlage 3 und Anlage 4 (Anlage BVG-A) übergeben.

Alle Einsprüche des Beschwerdeführers wurden ausschließlich damit begründet, dass die Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen nicht akzeptabel ist. Die **Abmarkungsunterlagen sind grundrechtswidrig**, weil sie im Widerspruch zu dem vom verantwortlichen Vermessungsdirektor Josef Trißl persönlich ausgestellten Kataster-Auszug stehen. Unter Missachtung aller Einsprüche und unter persönlicher Leitung von Josef Trißl wurden die Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Unterlagen durchgeführt. Mit Schreiben vom 09. November 2010 wurde dem Beschwerdeführer eine Abmarkungsskizze und eine Rechtsbehelfsbelehrung mit dem einleitenden Satz Vorgelegt: "Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg ... erhoben werden."

Alles hat der Beschwerdeführer gemacht. Seitdem gibt es nur Wenn und Aber, die vom eigentlichen Problem ablenken sollen.

Wenn das VG Regensburg nicht abhelfen kann und auch nicht will, dann ist der BayVGH in der Verantwortung, die er nicht wieder an weitere abschieben darf. Siehe Kapitel 35 in Anlage BVG-L.

Mit der Verfassungsbeschwerde will der Beschwerdeführer erreichen, dass seine Grundrechte im aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren anerkannt werden.

Der Beschwerdeführer will erreichen, dass entweder vom Vermessungsamt oder vom Auftraggeber der Abmarkung Dokumente vorzulegen sind, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Beschwerdeführers im Vergleich zu dem vorgelegten Katasterauszug gemäß Anlage BVG-01 aufzeigen. Wenn diesem Antrag nicht entsprochen werden kann, ist davon auszugehen, dass entsprechende Dokumente nicht existieren und die aktuelle Rechtmäßigkeit des vom Beschwerdeführer vorgelegten Katasterdokuments erwiesen ist und somit der Einspruch der Klage gegen die Vermessung und Abmarkung im Oktober 2010 berechtigt ist, weil sie mit rechtswidrigen Unterlagen durchgeführt wurde.

Verwaltungsgerichte können auch nicht die Verantwortung an Zivilgerichte abschieben, weil sie für rechtswidrige Verwaltungsverfahren zuständig sind.

Mitterteich / Themenreuth, den 26.09.2011


Wendelin Ockl

Anlagen

Anlage BVG-01: Kataster-Dokument mit richtigem Grenzverlauf (rot) des Hofgrundstücks 701 von Wendelin Ockl

Anlage BVG-02: Grenzverlauf (durch Grenzsteine markiert) vor Manipulation der Grundstücksrechte

Anlage BVG-03: Übersichtsplan der Abmarkung Okt. 2010 mit manipulierten Grundstücksgrenzen (rot)

Anlage BVG-04: Widerspruch Pumpstation-Lageplan zum amtlichen Katasterwerk

Anlage BVG-A: Klage-Erhebung 07.12.2010

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Anlage BVG-B: Klage-Festsetzung durch VG Regensburg 08.12.2010

Anlage BVG-C: Prozesskostenhilfe-Antrag 10.01.2011

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Anlage BVG-D: Antwort auf Stellungnahme des Beschwerdegegners 21.02.2011

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Anlage BVG-E: Beschluss VG Regensburg Ablehnung PKH-Antrag 22.03.2011

Anlage BVG-F: Beschwerde wegen Ablehnung des PKH-Antrags 05.04.2011

12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
13. Einpruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Anlage BVG-G: Erweiterte Erklärung zu PKH-Antrag, Befangenheitsantrag gegen Richter Alfons Mages 20.04.2011

17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)

20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages

21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-H: Antwort auf Stellungn. der Landesadvokatur Bay. 16.06.2011

22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren

23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal

24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal

25. Landesadvokatur Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz

26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-I: Beschluss des BayVGh, Ablehnung des PKH-Antrags

21.06.2011

Anlage BVG-J: Anhöhrungsrüge gegen PKH-Verweigerung 05.07.2011

27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar

29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisch

30. BayVGh will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben

31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-K: Beschluss des BayVGh, Zurückweisung der Anhöhrungsrüge

23.08.2011

Anlage BVG-L: Weitere Anhöhrungsrüge 09.09.2011

33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren

34. Anhöhrungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise

35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren

36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19.Jahrhunderts und noch früher

37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen

38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGh

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-M: Mitteilung des BayVGh, dass weitere Anhöhrungsrüge nicht möglich 19.09.2011

Brief vorab als Fax an 0721/9101-382

Bundesverfassungsgericht
1 BvR 2606/11

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

16.11.2011

Aktenzeichen **1 BvR 2606/11**

Verfassungsbeschwerde gegen

Hoheitsakt: Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Beschluss vom
23.08.2011 (eingegangen am 29.08.2011, Az. 19 C 11.1524) und
Beschluss vom 21.06.2011 (Az. 19 C 11.852)

gemäß formloser Mitteilung vom 19.09.2011 (Az. 19 C 11.2143) des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 19.Senat,

Aktenzeichen 19 C 11.1524 / 19 C 852 / 19 C 11.2143.

Verwaltungsstreitsache Wendelin Ockl (Beschwerdeführer)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner)
wegen Abmarkung (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

**Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem
Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal**

Mit Schriftsatz vom 26.09.2011 hat der Beschwerdeführer mit der o.g.
Verfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht angerufen. Aus
aktuellem Anlass wird ein Bericht zu einem Verwaltungsakt der
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg nachgereicht,
mit dem weitergehende Informationen zur Begründung der
Verfassungsbeschwerde in den Kapiteln 01-08 übergeben werden:

**09. Ruinöse Eskalation in dem Verwaltungs-, Lebensmittel- und
Justiz-Skandal**

**10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß
§93a BVerfGG**

**Zu 09. Ruinöse Eskalation in dem Verwaltungs-, Lebensmittel- und
Justiz-Skandal**

Mit Schreiben vom 02.11.2011 hat die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich
den Beschwerdeführer informiert, dass eine kostenpflichtige Anordnung zur

Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an das Fäkalien-Kanalisationsnetz in Planung ist: Siehe Anlage BVG-07.

Neue Übergriffe der Verwaltung, die in direktem Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde stehen, sind in Vorbereitung und sollen mit kostenpflichtiger Brachialgewalt durchgesetzt werden. Ein neues Gerichtsverfahren wird nicht zu vermeiden sein. Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 14.11.2011 das Ansinnen der Verwaltung mit einer ausführlichen Begründung zurückgewiesen und weitergehende Anträge gestellt:

"Gegen die Ausführungen Ihres o.g. Schreibens erheben wir in mehrfacher Weise Einspruch und stellen Sofort-Anträge:

01. Ihre Prüfung der Sach- und Rechtslage hat gravierende Fehler und Informationsdefizite
02. Errichtung der Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück verstößt gegen das Grundgesetz, Nähe zu unserem Lebensmittelbetrieb ist rechtswidrig und Existenzbedrohend, Ignoranz eines verantwortungslosen Bürgermeisters ist skandalös
03. Fäkalien-Pumpwerksanlage untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und die Hygiene-Sicherheit unseres Lebensmittelbetriebs in nicht mehr hinnehmbarer Weise
04. Veränderung der Faktenlage ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und nicht mehr eines Verwaltungsaktes der Gemeinde Leonberg
05. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb
06. Hygiene-Desaster: Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
07. Tickende Zeitbombe: Einleitungen aus Biogasanlagen
08. Eil-Antrag auf Finanzierung eines unabhängigen Gutachtens über die Hygiene-Sicherheit der Fäkalien-Pumpwerksanlage vor unserem Lebensmittelbetrieb
09. Aufforderung zu Sofortmassnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit
10. Einspruch gegen kostenpflichtige Anordnung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges"

Die ausführliche Beschreibung in 10 Kapiteln ist nachlesbar in Anlage BVG-05 oder mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Zu 10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §93a BVerfGG

Die Gemeinde Leonberg, das Verwaltungsgericht Regensburg und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sind längst über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde durch den Beschwerdeführer informiert. Nach dem Motto "Einer geht noch" wird nochmals draufgesattelt.

So kann es nicht weitergehen! Die Argumente gegen die kostenpflichtige Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sind erdrückend: Siehe Anlage BVG-05. Darüber hinaus hat die seit mehr als 20 Jahre andauernde Treib- und Hetzjagd zu einem beispiellosen Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal und Justizskandal (siehe Kapitel 04 der Verfassungsbeschwerde) sowie zu einer derartigen **wirtschaftlichen Schwächung des Beschwerdeführers** geführt, dass er nicht mehr in der Lage ist, die erhöhten Aufwendungen eines Anschlusses an das Fäkalien-Kanalisationsnetz mit Hebeanlage zu finanzieren, abgesehen davon, dass die heutige Schmutzwasser-Entsorgung über eine in 1980 neu gebaute, vorschriftsmäßige und genehmigte Doppelkammer-Klärgrube erfolgt. Die rücksichtslose Aushebelung seiner Grundrechte, das beschriebene Hygiene-Desaster des Fäkalien-Kanalisationsnetzes in unmittelbarer Nähe (10m), die Untergrabung der Wettbewerbsfähigkeit seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten sowie die vom Bürgermeister der Gemeinde Leonberg betriebene Beseitigung seines Damwildgeheges sind nur noch skandalös.

Es ist offensichtlich, dass §93a BVerfGG Absatz 2 b in vollem Umfang zutrifft:

- (1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.
(2b) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen, wenn es zur Durchsetzung der in §90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Der Beschwerdeführer beantragt die schnellstmögliche Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung.

Mitterteich / Themenreuth, den 16.11.2011



Wendelin Ockl

Anlagen zu diesem Schreiben

Anlage BVG-05: Antwort des Beschwerdeführers auf Anhörung mit Schriftsatz vom 14.11.2011, auch nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage BVG-06: Rückforderung der Kanalgebühren wegen Doppelbezahlung für Abwasser-Entsorgung mit Schreiben vom 06.09.2011

Anlage BVG-07: Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich vom 02.11.2011 (Anhörung)

Legende zur Verfassungsbeschwerde:

Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 26.09.2011

01. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
02. Verwaltungsgerichtlicher Einspruch gegen Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen im Mittelpunkt einer seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers
03. Existenzbedrohendes Ausmaß der Treib- und Hetzjagd durch Übergriffe der Verwaltung
04. Grundrechte ohne Chance in einem Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal, Justizskandal
05. Grundrechte nur noch mit Prozesskostenhilfe wieder erreichbar
06. Manipulation von Grundstücksgrenzen und anschließende Nutzung für Existenz bedrohende Fäkalien-Pumpwerksanlage
07. Verantwortliche Schadensverursacher für Grundrechtsverletzungen durch Manipulation von Grundstücksgrenzen und für Folgewirkungen
08. "Nichts sehen, nichts wissen, nichts hören": Niemand will Verantwortung übernehmen

Kapitel 01-08 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf

Weitergehende Informationen über Einleitung eines neuen Verwaltungsaktes der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg mit Schriftsatz vom 16.11.2011

09. Ruinöse Eskalation in dem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
 10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §93a BVerfGG
- > > > Siehe oben

Anlagen BVG-01 bis BVG-04 sowie BVG-A bis BVG-M wurden mit Schriftsatz vom 26.09.2011 angeliefert.

Anlage BVG-01: Kataster-Dokument mit richtigem Grenzverlauf (rot) des Hofgrundstücks 701 von Wendelin Ockl

Anlage BVG-02: Grenzverlauf (durch Grenzsteine markiert) vor Manipulation der Grundstücksrechte

Anlage BVG-03: Übersichtsplan der Abmarkung Okt. 2010 mit manipulierten Grundstücksgrenzen (rot)

Anlage BVG-04: Widerspruch Pumpstation-Lageplan zum amtlichen Katasterwerk

Anlage BVG-A: Klage-Erhebung 07.12.2010

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99

4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Anlage BVG-B: Klage-Festsetzung durch VG Regensburg 08.12.2010

Anlage BVG-C: Prozesskostenhilfe-Antrag 10.01.2011

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Anlage BVG-D: Antwort auf Stellungnahme des Beschwerdegegners 21.02.2011

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Anlage BVG-E: Beschluss VG Regensburg Ablehnung PKH-Antrag 22.03.2011

Anlage BVG-F: Beschwerde wegen Ablehnung des PKH-Antrags 05.04.2011

12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
13. Einpruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit

Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Anlage BVG-G: Erweiterte Erklärung zu PKH-Antrag, Befangenheitsantrag gegen Richter Alfons Mages 20.04.2011

17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-H: Antwort auf Stellungn. der Landesrechtsanwaltschaft Bay. 16.06.2011

22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren

23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal

24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal

25. Landesrechtsanwaltschaft Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz

26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-I: Beschluss des BayVGh, Ablehnung des PKH-Antrags
21.06.2011

Anlage BVG-J: Anhörungsrüge gegen PKH-Verweigerung 05.07.2011

27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar

29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisch

30. BayVGh will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben

31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-K: Beschluss des BayVGh, Zurückweisung der Anhörungsrüge
23.08.2011

Anlage BVG-L: Weitere Anhörungsrüge 09.09.2011

33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren

34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsächlich in entscheidungserheblicher Weise

35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren

36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19.Jahrhunderts und noch früher

37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen

38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGh

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-M: Mitteilung des BayVGh, dass weitere Anhörungsrüge nicht möglich 19.09.2011